



Verbandssatzung

Gültig ab 01.09.2021

Verbandsvorsteher Michael Harnack Wiesenstraße 1 - 35466 Rabenau Tel. 06407/950888
Handy 015117825422 E-Mail: vorstand@dieberggruppe.de

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai.2018 (GVBl. S. 247), hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Dieberggruppe am 27. August 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Verbandssatzung des Zweckverbandes **„Wasserversorgung Dieberggruppe“**

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Grünberg und die Gemeinde Rabenau bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGA) vom 16. Dezember 1969 (GVBl.S 307) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen **„Wasserversorgung Dieberggruppe“** mit dem Sitz in Grünberg.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben / Befugnisse

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlage einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die Stadtteile Beltershain, Lehnheim, Lumda, Reinhardshain und Stangenrod der Stadt Grünberg und den Ortsteil Geilshausen der Gemeinde Rabenau bis zum Letztabnehmer mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Der Verband ist gemeinnützig und soll keinen Gewinn erzielen.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertreter*innen der Verbandsmitglieder.
Hiervon entfallen auf die Stadt Grünberg 8 und auf die Gemeinde Rabenau 3 Vertreter*innen.
Von der Stadt Grünberg werden 8 Vertreter*innen in die Verbandsversammlung entsandt (5 von den Ortsbeiräten der jeweiligen Ortsteile, 3 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg). Die Gemeinde Rabenau entsendet 3 Vertreter*innen in die Verbandsversammlung, die im Ortsteil Geilshausen wohnen und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau gewählt werden.
- (2) Alle Vertreter*innen eines Verbandsmitgliedes haben in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter*in zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter*in, sowie Bedienstete des Verbandes, können nicht gleichzeitig als Vertreter*in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören. Von den zu wählenden Vertreter*innen der Verbandsmitglieder muss je 1 Vertreter*in und sein/e Stellvertreter*in in den in § 3 aufgeführten Stadt- bzw. Ortsteilen wohnhaft sein.

§ 6 Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte, für die Dauer ihrer Wahlzeit, eine/n Vorsitzende*n und eine/n Stellvertreter*in.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung eingehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Zu der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder, wird die Verbandsversammlung von dem/der Bürgermeister*in der Verbandsgemeinde Grünberg einberufen, er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

§ 7 Zuständigkeit der Versammlungsversammlung

Die Versammlungsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- (1) den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
- (2) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- (3) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5,8,9,15 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung,
- (4) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz,
- (5) Veräußerung der Wasserversorgungsanlagen oder eines Teils von ihnen,
- (6) den Erwerb oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen,
- (7) die Änderung und Ergänzung der Versammlungssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Versammlungsmitgliedern,
- (8) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Versammlungsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse zu § 7, Ziffer 7 und 8 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Versammlungsversammlung.

§ 9 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern. 3 von Ihnen werden von der Versammlungsversammlung gewählt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der beiden Mitgliedsgemeinden Rabenau und Grünberg sind kraft Amtes Mitglieder des Verbandsvorstandes.

Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den/die Verbandsvorsitzende/n und dessen/deren ersten und zweiten Stellvertreter/in. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht der Versammlungsversammlung vorbehalten sind.

- (2) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 8 des KGG sinngemäß. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden von der Revision des Landkreises Gießen wahrgenommen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, von den Vorstandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Umlagenanteile werden nach dem Verhältnis der jeweils im Vorjahr tatsächlich abgenommenen Jahrestrinkwassermengen der einzelnen Verbandsgemeinden zueinander berechnet.

§ 12a Kassenverwaltung

Für die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben wird von der Verbandsversammlung ein/e ehrenamtliche/r Kassenverwalter/in und ein/e ehrenamtliche/r stellvertretende/r Kassenverwalter/in ernannt, auf den/die die für die gemeindlichen Kassenverwalter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen angewandt werden.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, werden in den nach dem Bekanntmachungsrecht der Mitgliedsgemeinden bestimmten Bekanntmachungsorganen,

- Grünberger Woche
- Rabenauer Zeitung

veröffentlicht. Die Bekanntmachungen treten, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit Ablauf des letzten Erscheinungstages, der die Veröffentlichung enthaltenden Ausgabe der vorerwähnten gemeindlichen Bekanntmachungsorgane, in Kraft.

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden diese auf die Dauer von zwei Wochen im Büro des Vorstandsvorstehers oder an einer besonders bestimmten Stelle zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie eine für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigung nach Satz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der dem Zweckverbandswasserwerk in den letzten 5 Jahren entnommenen Wassermengen verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 15 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.09.2021** nach der öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt

- Grünberger Woche
- Rabenauer Zeitung

in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Verbandssatzung außer Kraft.

Grünberg, den 27.08.2021

**ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
DIEBERGRUPPE**

Michael Harnack
Verbandsvorsteher